

Die Barmer Hütte der DAV-Sektion Barmen

Hüttengebühren

Sektionsanschrift:

Datum:

für die Barmer Hütte in Deferegggen
 Kategorie I, gültig ab 01.2008
 Badische Str. 76 - 42277 Wuppertal,
barmen@dav-barmen.de
 Dez. 2007

I. Nächtigung Kategorie I	Erwach sene	Mitgl. (19J-25J)	Mitgl. (7J-18J)	Mitgl. (bis 6J)	Nichtmitglieder
	EUR (€)	EUR (€)	EUR (€)	EUR (€)	EUR (€)
ZIMMERLAGER	10,50	10,50	8,00	5,00	21,00
MATRATZENLAGER	8,00	6,00	5,00	0,00	16,00
NOTLAGER	4,00	3,00	2,00	0,00	8,00

II. Tagesbesuch

Umweltbeitrag	0,50
Rettungsbeitrag	

Diese Gebühren werden im Auftrag und für Rechnung der hüttenbesitzenden Sektion von allen Besuchern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (Mitglieder und Nichtmitglieder) erhoben, die nicht in der Hütte übernachten. Auf Hütten der Kategorie II und III entfällt der Umweltbeitrag für alle Besucher. Der Rettungsbeitrag wird dort in die Preise eingerechnet.

III. Bergsteiger- verpflegung	(nur für Mitglieder und Gleichgestellte)	EUR (€)
Abzugeben von 6.00-21.30 Uhr	1 Liter Teewasser mit 2 Tassen	2,50
	1/2 Liter Bergsteigergetränk	
Abzugeben von 12.00-20.00 Uhr	Bergsteigeressen (Fertiggewicht 500 g)	6,00
Geschirrbeistellung an Selbstversorger		1,00

IV. Der Verzehr selbstmitgebrachter alkoholischer Getränke ist auf den bewirtschafteten Alpenvereinshöfen nicht gestattet.

V. Selbstversorger- raum	(nur für Mitglieder und Gleichgestellte)	EUR (€)
Benutzung	5,00	7,00
Brennmaterial	2,00	

VI. Infrastrukturbeitrag (verbleibt bei den Hüttenwirtsleuten)

Mitglieder und Gleichgestellte, die sich selbst verpflegen und nichts konsumieren, entrichten einen Beitrag in Höhe von 2,50 €/Tag für die Nutzung der Infrastruktur der Hütte. Wer sich selbst versorgt, zahlt für die Geschirrbeistellung 1,00 €/Mahlzeit. Von diesen Beiträgen befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Nichtmitgliedern steht das Vorrecht der Selbstverpflegung nicht zu.

Für die Berechnung der Hüttengebühren gilt Abschnitt 3. der Ordnung für Hütten der jeweiligen Kategorie. Die Sektionen sind berechtigt, die Hüttengebühren bis zu den vom Hauptausschuss bestimmten Obergrenzen festzusetzen.

Die **Nächtigungsgebühren** sind gegen Aushändigung einer auf allen Hütten einheitlichen Quittung zu entrichten. Eine Überbelegung rechtfertigt keine Gebührenminderung.

Mitgliedsgebühren entrichten Personen, auf deren Mitgliedsausweis unter Anfügung der jeweiligen Jahreszahl die UIAA-Marke und / oder die Österreichische Hüttenmarke eingedruckt oder aufgeklebt ist (das sind Alpenvereinsmitglieder und Mitglieder anderer alpiner Vereine mit Gegenrecht).

Sondergebühr (nur für Matratzenlager) entrichten

- Mitglieder der Alpenvereinsjugend (gem. Punkt 3.5.2 bzw. 3.4.2) (AV-Jugendführer/-leiter nur in Verbindung mit gültigem Jugendführer/-leiter-Ausweis und Funktions-Jahresmarke Jugendwart, Jugendführer/-leiter bzw. -anwärter),
- Jugendbergsteiger (vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) anderer alpiner Vereine, auf deren Mitgliedsausweis unter Anfügung der jeweiligen Jahreszahl die UIAA-Marke und/ oder die Österreichische Hüttenmarke eingedruckt oder aufgeklebt ist.

Nichtmitgliedsgebühr entrichten alle übrigen Personen. Es wird in das Ermessen der hüttenbesitzenden Sektion gestellt, jugendlichen Nichtmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn sie von einem Erwachsenen begleitet oder Teilnehmer einer geführten Gruppe von mindestens 10 Personen sind und der Gruppenführer/-leiter einen gültigen Jugendführer/-leiter Ausweis vorweist, eine Ermäßigung der Nichtmitgliedsgebühr, jedoch nicht unter dem Satz der Mitgliedsgebühr einzuräumen.

Die **Tagesgebühren** werden von allen Besuchern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (Nichtmitglieder und Mitglieder) erhoben, die nicht in der Hütte übernachten.

Gebührenfrei werden aufgenommen (auf Hütten der Kategorie I)

- Angehörige des Österreichischen Bergrettungsdienstes und der Deutschen Bergwacht im Einsatz,
- Angehörige des Grenz- und Sicherheitsdienstes bei Rettungsunternehmen.

Eintragungen der Sektion:

Bergsteigeressen, Bergsteigergetränk und Teewasser erhalten nur Mitglieder und Gleichgestellte.

Beanstandungen und Beschwerden sollen an Ort und Stelle behoben werden. Ist dies nicht möglich, sind sie schriftlich an die hüttenbesitzende Sektion zu richten.

Sektion Barmen des Deutschen Alpenverein

Der Vorstand